



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

3. November 2023

Stellungnahme 50/2023

zu dem Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates zur Festlegung
eines hauptsitzbasierten
Steuersystems für KMU

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 528 final.

Zusammenfassung

Am 12. September 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU („der Vorschlag“) vor.

Ziel des Vorschlags ist es, Regelungen zu schaffen, die es eigenständigen Unternehmen, die als Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eingestuft werden, ermöglichen, für die Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses von Tätigkeiten, die über eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätte ausgeübt werden, ein einziges Regelwerk zu nutzen, d. h. die Vorschriften des Mitgliedstaats des Hauptsitzes.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass der Vorschlag spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, die die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten angeben, die an der Verarbeitung beteiligten für die Verarbeitung Verantwortlichen benennen und festlegen, wie lange personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Um die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu verbessern, empfiehlt der EDSB, den Beginn der vorgeschlagenen Aufbewahrungsfrist klarzustellen und zu gewährleisten, dass die Höchstdauer für die Speicherung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Allgemeine Bemerkungen | 5 |
| 3. Zwecke der Verarbeitung | 5 |
| 4. Speicherfrist | 6 |
| 5. Schlussfolgerungen | 6 |

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 12. September 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU³ („der Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, Regelungen zu schaffen, die es eigenständigen Unternehmen, die als Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eingestuft werden, ermöglichen, für die Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses von Tätigkeiten, die über eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätte ausgeübt werden, ein einziges Regelwerk zu nutzen, d. h. die Vorschriften des Mitgliedstaats des Hauptsitzes. Das System beruht auf der gegenseitigen Anerkennung der Steuervorschriften der jeweils anderen Mitgliedstaaten und ist für alle infrage kommenden KMU fakultativ, die weiterhin unterschiedliche steuerliche Regelwerke auf ihre Geschäftstätigkeit anwenden können⁴.
3. Der Vorschlag stützt sich auf eine Mitteilung der Europäischen Kommission, in der eine mögliche Lösung für die Befolgungskosten und andere steuerliche Hindernisse, mit denen KMU konfrontiert sind, dargelegt wurde⁵, sowie auf die KMU-Strategie der Kommission für ein nachhaltiges und digitales Europa⁶. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets zur Unterstützung von KMU⁷, das darauf abzielt, KMU kurzfristig zu entlasten, ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu stärken und ein faires und KMU-freundliches Geschäftsumfeld zu fördern.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 17 des Vorschlags auf

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 528 final.

⁴ COM(2023) 528 final, S. 4.

⁵ COM(2005) 702 final.

⁶ COM(2020)103 final.

⁷ COM(2023) 535 final.

diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB geht davon aus, dass es sich bei den Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorschlag verarbeitet würden, hauptsächlich um nicht personenbezogene Daten oder um personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten über juristische Personen handeln würde. Gleichzeitig begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 14 auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁸ verwiesen wird, wenn personenbezogene Daten im Rahmen des Vorschlags von den zuständigen Behörden zum Zweck der Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vorschriften oder der Bestimmung der Steuerverbindlichkeiten von Betriebsstätten verarbeitet werden.
6. Der EDSB erinnert daran, dass in manchen Fällen sogar Informationen über Wirtschaftsbeteiligte, die juristische Personen sind, als personenbezogene Daten angesehen werden könnten. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „bestimmbare“ natürliche Person „beziehen“.⁹
7. Der EDSB begrüßt die Aufnahme spezifischer Bestimmungen zum „Datenschutz“ im verfügbaren Teil des Vorschlags. Artikel 18 legt die Zwecke fest, für die die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, bestimmt, dass diese zuständigen Behörden als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der DSGVO gelten, und legt die Speicherfristen für personenbezogene Daten fest. Gleichzeitig ist der EDSB der Auffassung, dass der Inhalt dieser Bestimmungen weiterentwickelt werden sollte, um die Achtung der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

3. Zwecke der Verarbeitung

8. Artikel 18 Absatz 1 des Vorschlags würde es den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, personenbezogene Daten zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vorschriften oder der Bestimmung der Steuerverbindlichkeiten gemäß den Artikeln 4, 9 und 11 des Vorschlags zu verarbeiten. Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich definiert sind und auch ausdrücklich auf die spezifischen

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ Der Gerichtshof der Europäischen Union befand in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, dass der Name einer juristischen Person als personenbezogene Daten zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

Bestimmungen des Vorschlags verwiesen wird, die die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bilden würden.

4. Speicherfrist

9. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 18 Absatz 2 des Vorschlags eine maximale Frist von zehn Jahren für die Speicherung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden eingeführt wird, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, insbesondere die Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vorschriften und die Bestimmung der Steuerverbindlichkeiten von Steuerpflichtigen. Er begrüßt ferner, dass in Artikel 18 Absatz 2 klargestellt wird, dass die Speicherfrist im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften jedes Mitgliedstaats kürzer sein kann.
10. In der derzeitigen Fassung wird der Beginn der Speicherfrist jedoch möglicherweise nicht ganz klar. Der EDSB empfiehlt, klarzustellen, dass der Beginn der Höchstspeicherdauer von 10 Jahren der Zeitpunkt ist, an dem personenbezogene Daten für die im Vorschlag genannten Zwecke verarbeitet werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB den beiden gesetzgebenden Organen, weiter zu prüfen, ob eine Höchstspeicherdauer von 10 Jahren tatsächlich erforderlich ist, und die Höchstspeicherdauer auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

5. Schlussfolgerungen

11. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

- (1) *den Beginn der in Artikel 18 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehenen Speicherfrist klarzustellen und die Höchstspeicherdauer auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.*

Brüssel, 3. November 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI